

Ist die Wohnung einer verstorbenen Person eine Wohnung? Eine Bewertung aus der Perspektive des deutschen und des türkischen Strafrechts

Ölmüş Bir Kişinin Konutu "Konut" Mudur? Alman ve Türk Ceza Hukuku Açısından Bir Değerlendirme

Doç. Dr. Joachim Kretschmer*

Araş. Gör. Dr. Can Eralp Elibol**

Araş. Gör. Sabah Mine Cangil Akmansayar***

ÖZ

“Konut” kavramı, farklı hukuk alanlarındaki pek çok kanunun bir parçasıdır. “Konut” terimi anayasa hukukunda, medeni hukukta, idare hukukunda ve elbette ceza hukukunun birçok yerinde karşımıza çıkar. Bu durum hem Türk hem Alman hukuk düzeni için geçerlidir. Anayasa hukuku, medeni hukuk, idare hukuku ve ceza hukukunun toplumda ve hukuk düzeninde farklı işlevleri olması nedeniyle “konut” kavramı bu farklı hukuk dallarında farklı bir normatif anlama sahiptir. Hatta aynı hukuk dalı içinde bile normatif anlam farklılık gösterebilir.

Bu çalışmamızda Alman Federal Yüksek Mahkemesi (BGH) tarafından yakın zamanda karara bağlanan özel bir hukuki meseleden

* Türk-Alman Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ceza ve Ceza Muhakemesi Hukuku Anabilim Dalı Öğretim Üyesi, (kretschmer@tau.edu.tr). ORCID-ID: 0000-0002-7255-813X.

** Türk-Alman Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ceza ve Ceza Muhakemesi Hukuku Anabilim Dalı Araştırma Görevlisi, (can.elibol@tau.edu.tr). ORCID-ID: 0000-0001-5866-2224.

*** Türk-Alman Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ceza ve Ceza Muhakemesi Hukuku Anabilim Dalı Araştırma Görevlisi, (sabah.cangil@tau.edu.tr). ORCID-ID: 0009-0006-7671-3447.



hareketle, “konut” kavramını Türk ve Alman ceza hukuku perspektifinden değerlendirmek istiyoruz. Alman ceza hukukundaki çıkış noktası, Alman Ceza Kanunu (StGB) § 244 I Nr. 3’te düzenlenen “Konuta girilerek yapılan hırsızlık” suçudur: Sakinin (orayı mesken edinen kişinin) ölmüş olması durumunda normatif anlamda bir “konut”tan söz edilebilir mi?

Türk ceza hukuku bu şekilde işlenen bir suç tipini tanımamaktadır. Ancak Türk ceza hukuku açısından şu soru gündeme gelmektedir: Sakinin ölümü nedeniyle konutun boş olduğu böyle bir durumda hırsızlığın bir kişinin ölmesinden yararlanarak işlenmesi (TCK m. 142/2-a) veya hırsızlığın bina veya eklentileri içinde muhafaza altına alınmış olan eşya hakkında işlenmesi (TCK m. 142/2-h) hükümleri uygulanabilir mi? Somut olay örgüsünün yanı sıra, daha geniş bir çerçevede Alman ve Türk hukukunda “konut” kavramının normatif anlamı tartışılacaktır.

Anahtar Kelimeler: *Hırsızlık, konutta hırsızlık, konut, ölmüş bir kişinin konutu, bir kişinin ölmesinden yararlanma, bina içinde hırsızlık.*

Is the Dwelling of a Deceased Person a ‘Dwelling’? An Evaluation from the Perspective of German and Turkish Criminal Law

ABSTRACT

The term “dwelling” is a constituent element of many statutes across various legal fields. It appears in constitutional law, civil law, administrative law, and, naturally, in numerous instances within criminal law. This holds true for both the Turkish and German legal systems. The term “dwelling” carries different normative meanings in these various legal areas, as constitutional, civil, administrative, and criminal law perform distinct functions within society and the legal order. Even within the same legal field, its normative significance may vary.

Drawing upon a specific legal issue recently decided by the German Federal Court of Justice (BGH), we intend in this contribution

to evaluate the concept of “dwelling” from the perspective of Turkish and German criminal law. The starting point in German criminal law is Section 244 (1) No. 3 of the StGB (Theft from a dwelling following a break-in): Does a “dwelling” exist in a normative sense if the resident is deceased?

Turkish criminal law does not recognize such a specific offense variant. However, the question arises for Turkish criminal law whether, in such a case—where the dwelling is uninhabited due to the death of the resident—Article 142/2-a or Article 142/2-h of the Turkish Criminal Code (TCC) is applicable. This concerns whether the theft is committed by exploiting the death of a person (Art. 142/2-a TCC) or whether it pertains to property kept within a building or its annexes (Art. 142/2-h TCC). In a broader context, the normative meaning of the term “dwelling” in German and Turkish law will be discussed alongside this concrete case constellation.

Keywords: *Theft, breaking and entering, dwelling, dwelling of a deceased person, exploitation of a person’s death, theft from a building.*

I. Einleitung

Das Eigentumsrecht hängt, ebenso wie andere Persönlichkeitsrechte, von der Existenz eines Rechtssubjekts ab. In diesem Sinne führt der Tod zum Ende der Rechtsfähigkeit. Eigentümer von beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu sein, ist daran gebunden, dass die Personen am Leben sind. Wenn ein Wohnungseigentümer sein Leben verliert, geht das Eigentum an der Wohnung und den darin befindlichen Gegenständen im Regelfall auf seine Erben über. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht geeignet, alle Probleme im Zusammenhang mit Diebstahlsdelikten zu klären, die in der Wohnung einer verstorbenen Person begangen werden.

In dieser Studie wird der Fokus darauf liegen, wie Diebstahl in der Wohnung eines Verstorbenen im deutschen und türkischen Strafrecht behandelt wird. Die Angelegenheit wird in beiden Rechtsordnungen gesetzlich unterschiedlich behandelt. In diesem Zusammenhang wird zunächst die Situation im deutschen Strafrecht

erläutert. Anhand eines direkt mit dieser Thematik verbundenen Urteils des Bundesgerichtshofs wird der Sachverhalt im deutschen Strafrecht konkretisiert und das vom Gericht unter Anwendung von Auslegungsmethoden erzielte Ergebnis dargelegt. Hierbei wird zur Diskussion gestellt, ob die Auslegung des Gerichts zutreffend ist.

Im Anschluss an die Erläuterungen zum deutschen Strafrecht wird rechtsvergleichend untersucht, wie die Thematik im türkischen Strafrecht sowohl in begrifflicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu behandeln ist. Die vergleichende Untersuchung wird mit der Erläuterung abgeschlossen, wie die Angelegenheit im Falle eines dem BGH-Urteil ähnlichen Vorfalls im türkischen Strafrecht mittels Art. 242/2-a und Art. 242/2-h des türkischen Strafgesetzbuchs einfach gelöst wird.

II. Der deutsche Bundesgerichtshof

Es ist immer wieder überraschend, wenn auch nach über 150 Jahren, in denen das deutsche Strafgesetzbuch= StGB gilt, strafrechtliche Streitfragen im Leben auftauchen, die noch nicht von den Gerichten entschieden sind. Das beweist, dass sich das Leben und das Recht stets ändern und nicht still stehen. Das ist das Spannende am Recht und an der Rechtswissenschaft. Aus diesem Grund haben wir das Recht studiert oder studieren Sie das Recht heute.

Der Fall: Die Täter suchten gezielt nach Wohnungen, deren Bewohner vor kurzer Zeit verstorben waren. Dazu lasen sie die Todesanzeigen. In diese unbewohnten Wohnungen brachen die Täter ein, um zu stehlen.

Es geht um § 244 I Nr. 3 StGB: „Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, Nr. 3 *wer einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.*“

Was ist eine Wohnung? Und ist die Wohnung einer verstorbenen Person noch eine Wohnung?

Der 3. Strafsenat des BGH:¹ *„Wohnungen sind abgeschlossene und überdachte Räume, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen (...). Die Häuser waren jeweils eingerichtet und als Wohnstätte voll funktionstüchtig. Dadurch, dass ihre ehemaligen Bewohner nicht (mehr) in ihnen lebten, verloren sie die Eigenschaft als Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht.“*

Diese Entscheidung des BGH bezieht sich auf § 244 I Nr. 3 StGB. Der BGH² folgt den uns bekannten juristischen Auslegungsmethoden, um sein Ergebnis dogmatisch zu begründen:

*„Dafür spricht zunächst der **Wortlaut** der Vorschrift. Der Begriff „Wohnung“ bezeichnet eine für die private Lebensführung geeignete und in sich abgeschlossene Einheit von gewöhnlich mehreren Räumen (...). Nach dem **allgemeinen Sprachgebrauch** ist somit der Zweck der Stätte maßgebend, nicht deren tatsächlicher Gebrauch. Dem entspricht es etwa, dass Wohnmobile und Wohnwagen tatbestandlich von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB unabhängig davon erfasst sind, ob sie zur Tatzeit zum Wohnen genutzt werden (...).“*

*„Diese Betrachtungsweise erfährt ihre Bestätigung in der **Gesetzessystematik**. Das Strafgesetzbuch sieht bei Einbruchdiebstählen eine Staffelung in Deliktsschwere und Strafmaß vor, die vom besonders schweren Fall des Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB über den Wohnungseinbruch im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB bis zum Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Abs. 4 StGB reicht. Spätestens mit Einführung der letztgenannten Vorschrift im Jahr 2017 hat der **Gesetzgeber** deutlich gemacht, dass er die (dauerhafte) Nutzung der Wohnung nicht als tatbestandliche Voraussetzung des einfachen Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verstanden wissen will. Die sprachliche Betonung dieses zusätzlichen Tatbestandsmerkmals in § 244 Abs. 4 StGB wäre sonst nicht geboten gewesen.“*

*„Schließlich gebieten **Sinn und Zweck** der Qualifikation aus § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB die Einbeziehung von unbewohnten Immobilien, jedenfalls so lange sie nicht als Wohnstätte entwidmet sind (...). Die Vorschrift soll das*

¹ BGH, Beschluss v. 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484; so auch der 5. Strafsenat des BGH, Urteil v. 24.6.2020 – 5 StR 671/19, NJW 2020, 2816.

² BGH, Beschluss v. 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484.

Eigentum an höchstpersönlichen Gegenständen und die häusliche Integrität an sich schützen. Diese Rechtsgüter können auch dann verletzt sein, wenn sie neben den aktuellen Bewohnern weiteren Personen zuzuordnen sind, die einen Bezug zu den Räumlichkeiten aufweisen – etwa, weil sie sich häufig in ihnen aufhalten, weil es sich um ihr Elternhaus handelt oder weil sie in dem Haus private Gegenstände lagern.“

III. Die Auslegungsmethoden im Fall

Wortlautauslegung = grammatikalische Auslegung: Das ist die Ermittlung des Sprachsinns oder des Sprachgebrauchs des Gesetzes.³ Was ist eine Wohnung? Jeder von uns hat eine alltägliche Vorstellung von diesem Wort und dessen Bedeutung in Alltag und Leben. Für diese umgangssprachliche Bedeutung muss man nicht Rechtswissenschaft studiert haben. In dem Moment, in dem ein Begriff zu einem Begriff in einem Gesetz wird, also im Strafrecht bspw. zu einem Tatbestandsmerkmal, bekommt ein Wort eine normative Bedeutung. Es gilt der Sprachgebrauch der juristischen Fachsprache.⁴ Und für dessen Bedeutung studieren wir Rechtswissenschaft. Die Wortlautauslegung führt nicht immer zwingend zu einem eindeutigen Ergebnis. Der Wortsinn lässt sprachliche Interpretationsräume zu. Eine Wortlautauslegung kann eng = restriktiv oder weit = extensiv sein. Ein Klassiker ist die Frage, ob ein gefährliches Werkzeug in § 224 I Nr. 2 StGB beweglich sein muss oder auch ein unbeweglicher Gegenstand wie eine Wand ein gefährliches Werkzeug sein kann. Der BGH:⁵ „Werkzeuge im Sinne des § 223 a StGB sind nur solche Gegenstände, die durch menschliche Einwirkung in Bewegung gesetzt werden können. Eine mit einem Gebäude fest verbundene Wand ist kein Werkzeug in

³ Siehe dazu Jörg Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, Kohlhammer, 6. Aufl., Stuttgart, 2021, Rn. 5; Christina Putzke/Holm Putzke, „Schwarzfahren als Beförderungerschleichung – Zur methodengerechten Auslegung des § 265a StGB“, *JuS*, CH Beck, München, 2012, s. 501; Tübinger Kommentar/Heger, StGB, CH Beck, 31. Aufl., München, 2025, § 1 Rn. 37; Dominik Schäfers, „Einführung in die Methodik der Gesetzesauslegung“, *JuS*, CH Beck, München, 2015, 877.

⁴ So Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, Rn. 10.

⁵ BGH, Urt. v. 6.9.1968 – 4 StR 320/68, NJW 1968, 2115.

diesem Sinne.“ Ein Wort hat einen Bedeutungsgehalt, einen möglichen engen oder weiten Wortsinn.⁶ Der Wortlaut einer Norm gibt den möglichen Sinngehalt der gesetzlichen Aussage vor und bildet damit zugleich die Grenze der Auslegung.⁷ Innerhalb des Wortsinns können der Rechtsanwender und die Rechtsanwenderin mit den weiteren juristischen Methoden argumentieren.

Selbst der BGH blickt zur Bestimmung des Wortsinns in Wörterbücher und den Duden. Der BGH:⁸ *„Dafür spricht zunächst der Wortlaut der Vorschrift. Der Begriff „Wohnung“ bezeichnet eine für die private Lebensführung geeignete und in sich abgeschlossene Einheit von gewöhnlich mehreren Räumen (Paul Deutsches Wörterbuch, 9. Aufl., S. 1056 f.). Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist somit der Zweck der Stätte maßgebend, nicht deren tatsächlicher Gebrauch.“* Schauen wir zum Vergleich in den Duden.⁹ Dieser definiert Wohnung so: *„meist aus mehreren Räumen bestehender, nach außen abgeschlossener Bereich in einem Wohnhaus, der einem Einzelnen oder mehreren Personen als ständiger Aufenthalt dient“*. Erkennen Sie den sprachlichen Unterschied? Die eine Wortlautauslegung stellt auf den Zweck einer Räumlichkeit ab, die andere Wortlautauslegung stellt auf die tatsächliche Nutzung der Räumlichkeit ab. Das ist ein wesentlicher Unterschied bereits in der Bestimmung der grammatikalischen Bedeutung des Begriffs „Wohnung“. Wir erkennen, dass bereits die Wortlautauslegung oftmals mehrere Ergebnisse als Interpretation zulässt. Die Wortlautauslegung ist davon abhängig, was der Rechtsanwender oder die Rechtsanwenderin in die Definition hineinlesen.

Der Wortlaut ist eindeutig negativ, wenn es um § 244 IV StGB – seit 2017 - geht. Wenn der bisherige Bewohner verstorben ist und die Wohnung aus diesem Grund zum Tatzeitpunkt unbewohnt ist, ist die Wohnung keine dauerhaft benutzte Privatwohnung nach § 244 IV StGB.

⁶ Dazu Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, Rn. 12.

⁷ Siehe Schäfers, s. 877.

⁸ BGH, Beschluss v. 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484.

⁹ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Wohnung> (27.7.2025).

Und dann gilt im Strafrecht ein verfassungsrechtliches Analogieverbot.¹⁰ Mit dem – weiten - Wortsinn ist die Grenze der Auslegung erreicht. Nur innerhalb des möglichen Wortsinns finden die weiteren Auslegungsmethoden ihre Anwendung. Während im sonstigen Recht, also im Großteil der Rechtsordnung die Analogie eine anerkannte Rechtsmethode ist, ist eine analoge Rechtsanwendung im Strafrecht zu Lasten des oder der verdächtigen oder angeklagten Person verboten. Das steht in Art. 103 II GG: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ Und in denselben Worten in § 1 StGB. Warum gilt im Strafrecht ein solches Analogieverbot? Erstens ist es die Aufgabe der Legislative, die Voraussetzungen der Strafbarkeit zu bestimmen. Und zweitens sollen und müssen die Normadressaten – also wir Bürger – vorhersehen können, welches Verhalten strafbar ist. Das BVerfG aktuell:¹¹ *„Da Art. 103 II GG die Vorhersehbarkeit der Strafandrohung für den Normadressaten garantieren will, ist die Wortlautgrenze aus dessen Sicht zu bestimmen (...). Der Gesetzgeber hat zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich und notwendig erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen will (...). Den Gerichten ist es verwehrt, seine Entscheidung zu korrigieren (...). Würde erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende Deutung zur Strafbarkeit eines Verhaltens führen, so müssen sie zum Freispruch gelangen und dürfen nicht korrigierend eingreifen (...). Dies gilt auch dann, wenn infolge des Bestimmtheitsgebots besonders gelagerte Einzelfälle aus dem Anwendungsbereich eines Strafgesetzes herausfallen, obwohl sie ähnlich strafwürdig erscheinen mögen wie das pönalisierte Verhalten. Es ist dann Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er die Strafbarkeitslücke bestehen lassen oder durch eine neue Regelung schließen will.“* Das Analogieverbot ist Kernelement des rechtsstaatlichen Strafrechts.

Und noch ein wichtiger Hinweis: Es gilt die Relativität der Rechtsbegriffe.¹² Was ist das? Derselbe Rechtsbegriff kann in demselben

¹⁰ Dazu Rudolf Rengier, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, CH Beck, 16. Aufl., München, 2024, § 4 Rn. 31 ff.

¹¹ BVerfG, Beschluss v. 9.4.2025 – 2 BvR 1974/22, NJW 2025, 2307.

¹² Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, Rn. 11.

Gesetz oder in verschiedenen Gesetzen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Der Gesetzesbegriff „Wohnung“ erscheint im deutschen StGB an mehreren Stellen und wir finden den Gesetzesbegriff „Wohnung“ auch in anderen Gesetzen. Im Mietrecht im BGB und im Sozialrecht und in der deutschen StPO und natürlich auch im GG in dessen Art. 13. Die Bedeutung eines normativen Begriffs ist abhängig vom systematischen Regelungszusammenhang eines Gesetzes, von seiner Stellung in der Rechtsordnung und von dessen Zielsetzung. Oder: von der teleologischen Auslegung einer Vorschrift oder eines Gesetzes. Das zeigt, dass bereits die Wortlautauslegung nicht frei ist von systematischen und teleologischen Erwägungen.

Systematische Auslegung: Die systematische Auslegung ist eine Auslegung nach dem Kontext einer Vorschrift bzw. eines Gesetzes, also nach ihrem Regelungs- und Bedeutungszusammenhang.¹³ Wie systematische Auslegung funktioniert, macht der BGH in seiner Entscheidung mit Blick auf die §§ 243 I Nr. 1 StGB und § 244 I Nr. 3 StGB und § 244 IV StGB deutlich – siehe oben unter I. Natürlich muss auch die systematische Auslegung den Wortlaut der systematisch herangezogenen Vorschriften berücksichtigen. Der BGH:¹⁴ *„Für § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB gilt deshalb etwas anderes, weil der Wortlaut dieser Vorschrift es erfordert, dass die in Brand gesetzte Räumlichkeit „der Wohnung von Menschen dient“.* Daraus folgt, dass das Brandobjekt zur Tatzeit tatsächlich bewohnt sein muss. Dies ist nicht der Fall, wenn der einzige Bewohner gestorben ist (...). Wegen des unterschiedlichen Wortlauts von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB und des differierenden Schutzzwecks der Vorschriften sind diese Grundsätze jedoch nicht auf den Wohnungseinbruchdiebstahl übertragbar.“ Und auch der Schutzzweck = teleologische Auslegung wird hier bereits im Rahmen der systematischen Auslegung erwähnt. Die einzelnen juristischen Auslegungsmethoden lassen sich nicht trennscharf

¹³ So Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, Rn. 13.

¹⁴ BGH, Beschluss v. 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484.

abgrenzen.¹⁵ Sie überschneiden sich. Sie dienen allein der Systematisierung, haben aber keinen absoluten Wert.

Übrigens ist die Schlussfolgerung des BGH nicht zwingend. § 244 IV StGB spricht im systematischen Vergleich zu § 244 I Nr. 3 StGB von einer genutzten Wohnung. Der Schwerpunkt der Bedeutung liegt aber auf dem „dauerhaft“. Der Anwendungsbereich des § 244 IV StGB als Verbrechenstatbestand = § 12 StGB soll auch nach dem Willen des Gesetzgebers auf dauerhaft genutzte Wohnungen beschränkt sein. Daraus müssen der Rechtsanwender und die Rechtsanwenderin jedoch nicht zwingend folgern, dass in der zeitlich viel früher – 1998 - eingeführten Regelung des § 244 I Nr. 3 StGB allein die Zwecksetzung als Wohnung und nicht die tatsächliche Nutzung als Wohnung der Räumlichkeit entscheidend sein muss. Es gibt also auch eine „Relativität“ der Auslegungsmethoden.

Teleologische Auslegung: Mit der teleologischen Auslegung suchen der Rechtsanwender oder die Rechtsanwenderin nach dem objektiven Sinn und Zweck einer Regelung und nicht nach dem subjektiven Willen des Gesetzgebers bei deren Schaffung.¹⁶ Zu fragen ist nach dem konkreten, speziell mit dem Gesetz verfolgten Zweck. Was ist der normative Sinn des Gesetzes zum Zeitpunkt der Rechtsanwendung? Im Strafrecht liegt der Schwerpunkt auf der Frage, welches das geschützte Rechtsgut des Straftatbestandes ist. Einen ersten Hinweis dazu gibt die systematische Stellung einer Strafvorschrift im StGB. Der Besondere Teil des deutschen StGB (§§ 80 bis 358 StGB) ist systematisch nach geschützten Rechtsgütern sortiert. In welchen Abschnitt des Besonderen Teils steht die Strafvorschrift? Die §§ 242 ff. StGB stehen im 19. Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung. Das geschützte Rechtsgut ist das Eigentum. Einen weiteren Hinweis für den objektiven Sinn und Zweck einer Regelung liefert der Blick in den subjektiv gesetzgeberischen Willen = **historische Auslegung**. Die historische Auslegung untersucht, was und auf welche Weise der Gesetzgeber

¹⁵ Siehe Schäfers, s. 878.

¹⁶ So Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, Rn. 14; Rengier, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, § 5 Rn. 14; Tübinger Kommentar/Heger, StGB, § 1 Rn. 43.

etwas regeln will und wie er eine Vorschrift verstanden wissen will.¹⁷ Die Beachtung des subjektiven Willens des Gesetzgebers verlangt das rechtsstaatliche Prinzip der Gewaltenteilung. Dazu muss man in die Gesetzesmaterialien schauen. Ein Gesetzgeber muss seine Gesetze begründen, wenn er nicht willkürlich handeln will. Allgemein gilt, dass der Wille des Gesetzgebers umso stärker bei der Anwendung und Auslegung der Gesetze zu beachten ist, je jünger = aktueller eine gesetzliche Regelung ist.¹⁸ Dagegen sei der Wille des Gesetzgebers weniger bedeutend, wenn sich die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse seit Erlass gewandelt haben. Aber: Wer ist eigentlich dieser Gesetzgeber? In Deutschland müssen wir für das Gesetzgebungsverfahren in die Art. 70 ff. GG schauen. In Art. 76 GG erkennen wir, dass in einem föderalen Bundesstaat mehrere Gesetzgebungsorgane beteiligt sind. Und innerhalb dieser gibt es auch noch verschiedene Organe wie Ausschüsse, die beteiligt sind. Und außerdem kann sich im Verlauf eines Gesetzgebungsverfahrens das gesetzgeberische Ziel ändern. Daher ist der gesetzgeberische Wille unter Umständen nicht eindeutig zu bestimmen. Übrigens: Bei der teleologischen Auslegung soll es sich um die schwierigste Auslegungsmethode handeln, weil keine festen Regeln zur Ermittlung des objektiven Zwecks bestehen.¹⁹ Hieraus ergebe sich zugleich die Beliebtheit – und die Gefahr – des teleologischen Arguments, weil sich der Rechtsanwender mitunter ermutigt fühle, der Norm den Zweck, den er ihr zuschreibe, unterzulegen, heißt es weiter. Diese Kritik an der teleologischen Auslegung überzeugt – mich - nicht. Die teleologische Auslegung ist nicht beliebig, nicht willkürlich. Der objektive Sinn einer gesetzlichen Regelung lässt sich mit Hilfe der historischen und systematischen Auslegung erkunden. Gerechtigkeit und Rechtssicherheit und kriminalpolitische Zweckmäßigkeit und das

¹⁷ Siehe Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, Rn. 15; Schäfers, s. 878.

¹⁸ So Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, Rn. 15; Rengier, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, § 5 Rn. 11.

¹⁹ Schäfers, s. 879; Putzke/Putzke, s. 505 sprechen ihr nur einen geringen Erkenntnisgewinn zu.

freiheitliche Grundgesetz sind Maßstäbe des normativen Sinnes eines Gesetzes.

Wir erkennen, dass auch innerhalb der juristischen Methodenlehre diskutiert, gestritten wird. Welche juristische Methode aus der Vielzahl der Methoden – es gibt auch noch die verfassungskonforme, die europarechtskonforme, die völkerrechtskonforme und natürlich die rechtsvergleichende Auslegung - ist besser oder vorrangig? Gibt es eine logische Rangfolge innerhalb der Methoden, wobei natürlich der Wortlaut an erster Stelle steht? Die einen stellen vorrangig auf die normative Bedeutung eines Gesetzes ab – das Schwergewicht liegt auf der teleologischen Auslegung.²⁰ Das Gesetz und seine normative Auslegung müssen jetzt und heute eine Antwort auf die gestellte Rechtsfrage geben. Dabei ist es irrelevant, was der frühere subjektive Wille des Gesetzgebers war. Andere²¹ stellen auf Grund der Gewaltenteilung die historische Auslegung in den Vordergrund. Lassen wir das BVerfG²² sprechen: „Ausgangspunkt für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck gekommene objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt. Dem Ziel, den im Gesetz objektivierten Willen des Gesetzgebers zu erfassen, dienen die nebeneinander zulässigen, sich gegenseitig ergänzenden Methoden der Auslegung aus dem Wortlaut der Norm, ihrem Sinnzusammenhang, ihrem Zweck sowie aus den Gesetzgebungsmaterialien und der Entstehungsgeschichte.“

Kleiner Exkurs in die Rechtsgeschichte: Die Auslegung von Recht und Gesetzen ist so alt wie das Recht selbst. Wer Recht und Gesetze in der Rechtspraxis anwendet, muss Recht und Gesetz auslegen. Zur Abgrenzung von willkürlicher Rechtsanwendung ist eine Basis an juristischem Denken und juristischen Methoden notwendig. Vor allem die richterliche Auslegung verlangt nach der Unabhängigkeit der Justiz

²⁰ So Bernd Heinrich, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Kohlhammer, 7. Aufl., Stuttgart, 2022, Rn. 147; Rengier, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, § 5 Rn. 11, 22; Schäfers, s. 876; Tübinger Kommentar/Heger, StGB, § 1 Rn. 50.

²¹ Siehe MüKoStGB/Schmitz, CH Beck, 5. Aufl., München, 2024, § 1 Rn. 114.

²² BVerfG, Urteil v. 7.12.2011 – IV ZR 50/11, NJW2012, 376.

= Art. 97 GG. Die juristische Methodenlehre mit ihrem berühmten vier Methoden – wörtlich, systematisch, historisch und teleologisch – ist dabei keine Erfindung von Carl Friedrich von Savigny (1779-1861), wie es immer wieder einmal heißt. Bereits im antiken Rom galt: *„Die Gesetze zu kennen heißt nicht, sich an ihren Wortlaut zu halten, sondern an ihren Sinn und Zweck.“* Das Zitat stammt von Celsus, einem römischen Juristen aus dem 2. Jahrhundert. Wir finden das Zitat in den Digesten im Corpus Juris Civilis von Justinian (482-565) aus dem Jahr 530. Viele Jahre später aber galt im Recht ein Auslegungsverbot für die Judikative: *„Bey Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen anderen Sinn beylegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhang derselben, ... deutlich erhellet.“* So stand es im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794, dessen Abfassung noch auf Friedrich den Großen (1712-1786) zurückgeht. Interessanterweise war auch der berühmte Cesare Beccaria (1738-1794), der in seinem Buch *„die delitti e delle pene“* für ein rechtsstaatliches Straf- und Strafprozessrecht plädierte, für ein solches Auslegungsverbot für die Richter. Warum? Im Zeitalter des Absolutismus galt vorrangig der Wille des absoluten Herrschers. Und die Unabhängigkeit der Justiz war mangels rechtsstaatlicher Gewaltenteilung noch kein Wert an sich. Erst mit Entwicklung des Rechtsstaats infolge der Aufklärung im 18. und 19. Jahrhundert mit Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz als Element des Rechtsstaats gewannen auch die juristischen Auslegungsmethoden ihre Bedeutung, da sie mit Auslegung und auch Analogie der Judikative, aber auch der Exekutive bei der Anwendung der Gesetze einen rechtsstaatlichen Bewertungsspielraum gewähren. So formulierte Gustav Radbruch (1879-1949): *„Der Ausleger kann das Gesetz besser verstehen, als es seine Schöpfer verstanden haben, das Gesetz kann klüger sein als seine Verfasser – es muss sogar klüger sein als seine Verfasser²³.“* Und so heißt es heute in Art. 20 III GG: *„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“* Und im Recht liegt die juristische

²³ Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie*, K. F. Koehler Verlag, 5. Aufl., Stuttgart, 1956, S. 211.

Methodik. Rechtssicherheit und juristische Methodik gegen willkürliche Rechtsanwendung durch Judikative und Exekutive.

Und jetzt weiter im Text:

Im Idealfall stimmen das subjektive gesetzgeberische Verständnis und der objektive Zweck einer gesetzlichen Regelung überein. § 244 I Nr. 3 StGB = der Wohnungseinbruchsdiebstahl als Qualifikationstatbestand zu § 242 StGB wurde 1998 mit dem 6. StrafrechtsreformG eingefügt. Zur Begründung sagt der Gesetzgeber:²⁴ „Es handelt sich um eine Straftat, die tief in die Intimsphäre der Opfer eindringt und zu ernststen psychischen Störungen – z.B. langwierigen Angstzuständen – führen kann. Nicht selten sind Wohnungseinbrüche mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Verwüstungen von Einrichtungsgegenständen verbunden.“ Und als 2017 der § 244 IV StGB eingeführt wurde, mit dem der Strafraumen bei einem Einbruch in eine dauerhaft genutzte Wohnung als Verbrechenstatbestand (= Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) geschaffen wurde, begründete der Gesetzgeber²⁵ das folgendermaßen: „Wohnungseinbruchdiebstähle stellen einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich von Bürgern dar, der neben den finanziellen Auswirkungen gravierende psychische Folgen und eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls zur Folge haben kann. Soweit sich die Tat auf eine dauerhaft genutzte Privatwohnung bezieht, wird dem der Strafraumen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren nicht gerecht. Auch erscheint die Möglichkeit der Strafmilderung, die § 244 Absatz 3 StGB auch für den Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls eröffnet, nicht sachgerecht, soweit Tatobjekt eine dauerhaft genutzte Privatwohnung ist. Insoweit besteht Handlungsbedarf.“

Der strafehöhende Effekt in § 244 I Nr. 3 und § 244 IV StGB beim Wohnungseinbruchsdiebstahl ist demnach sowohl nach dem subjektiven Willen des Gesetzgebers als auch nach teleologischer Auslegung darin zu erkennen, dass mit der Wohnung als Tatort des

²⁴ Bundesrat Drs. 164/97, S. 148.

²⁵ Bundestag Drs. 18/12359, S. 7.

Diebstahls die Intimsphäre des Opfers bzw. der persönliche Lebensbereich der betroffenen Bürger verletzt wird. Damit tritt neben das vorrangig durch den Diebstahl geschützte Eigentum ein weiteres Rechtsgut, das die Straferhöhung in § 244 StGB begründet. Fraglich ist jedoch, ob die Intimsphäre des Diebstahlsopfers auch betroffen ist, wenn der oder die Bewohner der Wohnung verstorben sind, wenn die Wohnung also zum Tatzeitpunkt unbewohnt war. Fällt die Wohnung einer verstorbenen Person in den teleologischen Schutzbereich des § 244 I Nr. 3 StGB?

Meine Antwort und die Antwort vieler anderer ist in Widerspruch zum BGH: „nein“. Noch einmal der BGH:²⁶ *„Die Vorschrift soll das Eigentum an höchstpersönlichen Gegenständen und die häusliche Integrität an sich schützen. Diese Rechtsgüter können auch dann verletzt sein, wenn sie neben den aktuellen Bewohnern weiteren Personen zuzuordnen sind, die einen Bezug zu den Räumlichkeiten aufweisen – etwa, weil sie sich häufig in ihnen aufhalten, weil es sich um ihr Elternhaus handelt oder weil sie in dem Haus private Gegenstände lagern.“*

Der Wohnungsbegriff in § 244 I Nr. 3 StGB wird in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur im Gegensatz zur Rechtsprechung des BGH eng verstanden. Als Wohnung sollen nur Räumlichkeiten erfasst sein, die den Mittelpunkt des privaten Lebens bilden.²⁷ Als Begründung dient der hohe Strafrahmen des § 244 StGB. Auch das ist ein Argument in der Methodik. Das materielle Strafrecht hat in einem liberalen Rechtsstaat einen ultima-ratio-Charakter. Als sozialetisch schwerster Vorwurf des Staats gegenüber seinen Bürgern soll und muss das Strafrecht zurückhaltend angewendet und ausgelegt werden. Das ist Wesensmerkmal eines liberalen Rechtsstaats wie Deutschland im Vergleich zu einem autoritär geprägten Staat. Ein steter Streitpunkt in der Definition einer Wohnung ist, ob eine

²⁶ BGH, Beschluss v. 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484.

²⁷ Siehe Lackner/Kühl/Heger/Heger, StGB, CH Beck, 30. Aufl., München, 2023, § 244 Rn. 10/11; SSW/Kudlich, StGB, Carl Heymanns Verlag, 6. Aufl., Hürth, 2024, § 244 Rn. 40; Tübinger Kommentar/Bosch, StGB, CH Beck, 31. Aufl., München, 2025, § 244 Rn. 30.

vorübergehende²⁸ Nutzung ausreicht oder aber eine dauerhafte Nutzung erforderlich ist. Das gilt in § 244 I Nr. 3 StGB vor allem für die Einordnung von Hotel-²⁹ und auch Krankenzimmern als Wohnung.

Wenn der oder die Bewohner verstorben sind und die Wohnung daher zum Tatzeitpunkt – noch – unbewohnt ist, wird die Wohnungseigenschaft im Sinne des § 244 I Nr. 3 StGB überwiegend ablehnt.³⁰ Grund: Mit dem Tod des oder der Bewohner endet die Wohnungseigenschaft. Diese lebt erst wieder bei einem Bezug der Wohnung durch neue Bewohner auf. Das Eigentum als Rechtsgut ist natürlich weiterhin durch § 242 StGB geschützt, weil das Eigentum nach § 1922 BGB gesetzlich auf die Erben übergeht. Aber das weitere durch § 244 I Nr. 3 StGB geschützte Rechtsgut, die häusliche Intim- und Privatsphäre wird nicht verletzt, wenn der oder die Bewohner verstorben sind. Eine solche intime und private Sphäre besteht zu diesem Moment nicht. Die Wohnung ist eben nicht mehr Mittelpunkt des privaten Lebens. Der BGH erweitert diese persönliche Sphäre auf nur indirekt betroffene Personen, *„die einen Bezug zu den Räumlichkeiten aufweisen – etwa, weil sie sich häufig in ihnen aufhalten, weil es sich um ihr Elternhaus handelt oder weil sie in dem Haus private Gegenstände lagern.“* Eine solche Auslegung ist sehr unbestimmt. Der Eigentumsschutz gilt fort = § 1922 BGB. Aber wer sollen die Personen sein, die nicht

²⁸ So Tübinger Kommentar/Bosch, StGB, § 244 Rn. 30.

²⁹ „Ja“: Christian Jäger, „Der Tod macht auch vor der Wohnung nicht halt!, Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 22.1.2020 – 3 StR 526/19“, JA, Vahlen, München, 2020, 630; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, StGB, Nomos, 6. Aufl., Baden-Baden, 2023, § 244 Rn. 53; Tübinger Kommentar/Bosch, StGB, § 244 Rn. 30; „nein“: BeckOK StGB/Wittig, CH Beck, 65. Ed., München, 1.5.2025, § 244 Rn. 22.1; Lackner/Kühl/Heger/Heger, StGB, § 244 Rn. 10/11.

³⁰ So AnwK-StGB/J.Kretschmer, StGB, CF Müller, 4. Aufl., Heidelberg, 2026, § 244 Rn. 47; BeckOK StGB/Wittig, § 244 Rn. 22.1; Aziz Epik, „Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 22.1.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484“, NStZ, CH Beck, München, 2020, 485; NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, StGB, § 244 Rn. 52; Tübinger Kommentar/Bosch, StGB, § 244 Rn. 30; zustimmend: Jörg Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil II*, Kohlhammer, 6. Aufl., Stuttgart, 2021, Rn. 235; Jäger, s. 630; Rudolf Rengier, *Strafrecht Besonderer Teil I*, CH Beck, 27. Aufl., München, 2025, § 4 Rn. 83c.

Bewohner der Wohnung sind, die sich aber dennoch häufig in dem Haus aufhalten, um indirekt eine solche intime und private Sphäre zu begründen? Wer ist gemeint? Familienangehörige? Freunde? Und wie häufig müssen diese zu Besuch kommen? Deren mittelbare Betroffenheit steht nicht im Schutzzweck des § 244 I Nr. 3 StGB. Hier ist erkennbar, dass der BGH aus kriminalpolitischen Gründen den § 244 I Nr. 3 StGB im konkreten Fall bejahen wollte. Das Strafbedürfnis ergibt sich hinreichend aus § 243 I Nr. 1 StGB, der als Regelbeispiel den Einbruch in ein Gebäude erfasst.

IV. Art. 13 Grundgesetz

Bei dem Rechtsbegriff „Wohnung“ denken Sie – hoffentlich – sofort an Art. 13 GG: *„Die Wohnung ist unverletzlich.“* Bei der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung sind die Verfassung und vor allem die Grundrechte zu achten = **verfassungskonforme Auslegung**.³¹ Die in der Verfassung verankerten höchsten Rechtsprinzipien und ihre grundlegenden Wertentscheidungen sind bei Anwendung und Auslegung einfachen Rechts von jedem Juristen und jeder Juristin zu berücksichtigen. Eine Auslegung darf nicht zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führen. Die verfassungskonforme Auslegung ist eigentlich nur eine besondere Form der systematischen Auslegung. Sie wird nur besonders benannt und aufgezählt, weil die Verfassung, das deutsche Grundgesetz in der Normenhierarchie oben steht. Die verfassungskonforme Auslegung hilft uns aber bei der vorliegenden Rechtsfrage, ob die Wohnung einer verstorbenen Person eine Wohnung im Sinne des § 244 I Nr. 3 StGB ist, nicht weiter. Grundrechte, Menschenrechte sind zuerst Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe. Dem Staat sollen und müssen in einem liberalen Rechtsstaat hohe verfassungsrechtliche Schranken gesetzt werden, bevor er in die Grundrechte seiner Bürger oder Bürgerinnen eingreifen darf. Ein solches freiheitliches Verständnis spricht für eine weite Auslegung, für einen weiten Schutzbereich der Grundrechtspositionen aus dem GG. Es ist also die freiheitliche Funktion der Verfassung, die für eine weite Auslegung des Wohnungsbegriffs in Art. 13 GG spricht. Und so werden

³¹ So Eisele, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, Rn. 17; Schäfers, s. 879.

verfassungsrechtlich sowohl Privatwohnungen als auch Betriebs- und Geschäftsräume in den Schutzbereich des Art. 13 GG einbezogen.³² Die Funktion des Strafrechts in der Rechtsordnung aber ist wesensmäßig eine andere. Und der bereits erwähnte ultima-ratio-Charakter des Strafrechts spricht für eine enge Auslegung der Strafvorschriften. Hier zeigt sich die Relativität der Rechtsbegriffe. Was normativ eine Wohnung ist, unterscheidet sich im Verständnis des Verfassungsrechts und des Strafrechts auf Grund deren unterschiedlicher Funktionen in Rechtsordnung und Gesellschaft.

V. Methodik gegen Willkür

„Schließlich ist Methodenlehre in JURA nötig, weil man immer etwas begründen muss“, das schrieb einmal eine Studentin hier an der TAÜ in einer Klausur zur Bedeutung der Juristischen Methodenlehre. Genau, jeder Jurist und jede Juristin müssen eine juristische Entscheidung begründen. Und als Grundlagen dienen das Gesetz und dessen Rechtsanwendung und Rechtsauslegung, und die Anwendung und die Auslegung dürfen nicht willkürlich sein. Willkür ist der Feind des Rechtsstaats. Methodengerechtes Denken und Begründen ermöglicht es uns, auch noch unbekannte Gesetze juristisch zu verstehen und anzuwenden – eben auszulegen.

VI. Bewertung des Sachverhalts im Hinblick auf das türkische Strafgesetzbuch

Es wird erörtert, ob die im deutschen Strafrecht geführten Diskussionen darüber, ob ein Diebstahl in der Wohnung einer verstorbenen Person als Wohnungseinbruchdiebstahl anzusehen ist, auch im Hinblick auf das türkische Strafgesetzbuch von Bedeutung sein können und wie diese Frage zu beurteilen ist.

1. Was ist eine Wohnung im türkischen Strafgesetzbuch?

Der Begriff der Wohnung ist aufgrund der Bedeutung der Wohnung zunächst in Art. 21 der Verfassung geregelt. Nach der Verfassung ist die Wohnung grundsätzlich unverletzlich. Die

³² Dazu BeckOK GG/Kluckert, CH Beck, 61. Aufl., München, 15.3.2025, Art. 13 Rn. 1-3.

Verfassung, die die Unverletzlichkeit der Wohnung festlegt, definiert den Begriff der Wohnung jedoch nicht. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Wohnung spiegelt sich in den Straftatbeständen des türkischen Strafgesetzbuches wider, die die Wohnung schützen. An erster Stelle steht hierbei der in Art. 116 tStGB geregelte Hausfriedensbruch. Die Wohnung wird zudem gesondert geschützt, wenn es um den Diebstahl in einer Wohnung geht. Nach Art. 142/4 tStGB wird, wenn ein Diebstahl unter Verletzung des Hausfriedensbruchs begangen wird, für die Strafverfolgung wegen dieser Taten kein Strafantrag vorausgesetzt. In dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber die Bedeutung der Wohnung hervorgehoben, indem er bestimmt hat, dass bei einem in der Wohnung begangenen Diebstahl eine Bestrafung wegen beider Straftaten erfolgt. Gleichwohl wurde auch im türkischen Strafgesetzbuch keine Definition der Wohnung vorgenommen, sondern die Frage der Lehre und der Rechtsprechung überlassen. Daher ist es erforderlich, zur Bestimmung dessen, was unter einer Wohnung im türkischen Strafrecht zu verstehen ist, auf die Arbeiten in der Lehre und auf gerichtliche Entscheidungen zurückzugreifen.

In einer Entscheidung des türkischen Kassationshof aus dem Jahr 1991 wurde die Wohnung als *„Orte, die sich dazu eignen, dass Personen dort dauerhaft oder vorübergehend wohnen und sich zur Unterbringung aufhalten“* definiert.³³ Die in dieser Entscheidung vorgenommene Definition findet sich auch gegenwärtig in den gerichtlichen Entscheidungen in gleicher Weise wieder.³⁴ Die in dieser Definition hervortretenden Elemente sind der Zweck des Sich-Niederlassens und der Unterbringung sowie deren vorübergehender oder dauerhafter Charakter. In der Lehre wird die Bedeutung der Wohnung im Rahmen des Hausfriedensbruchs als Straftat, in der dieser Begriff vorkommt,

³³ YCGK, E. 1991/4-25, K. 1991/67, T. 11.03.1991.

³⁴ Bkz. Y2CD, E. 2022/14093 K. 2023/177 T. 17.1.2023; Y17CD, E. 2019/6680 K. 2019/10819 T. 18.9.2019; Y15CD, E. 2015/6515 K. 2015/30618 T. 2.11.2015; Y15CD, E. 2014/14797 K. 2015/25222 T. 11.5.2015; Y15CD, E. 2013/32142 K. 2015/1820 T. 03.02.2015; Y15CD, E. 2014/16275, K. 2015/25942, T. 28.05.2015; Y15CD, E. 2013/9167, K. 2013/12173, T. 01.07.2013.

diskutiert. In diesem Zusammenhang wird vertreten, dass der Hausfriedensbruch die persönliche Freiheit schützt und daher der Begriff der Wohnung weit auszulegen ist.³⁵ In diesem Zusammenhang ist nach der Lehre für die Einordnung eines Ortes als Wohnung entscheidend, dass eine bauliche Struktur vorhanden ist, die es den Individuen ermöglicht, ihre lebensnotwendigen Tätigkeiten fortzuführen.³⁶ Darüber hinaus ist es für die Eigenschaft eines Ortes als Wohnung erforderlich, dass der Wille, diesen Ort als Wohnung zu nutzen, eine gewisse Kontinuität aufweist.³⁷ Liegt ein solcher Wille nicht vor, ist es nicht möglich, den betreffenden Ort als Wohnung einzuordnen.³⁸ Somit ist es erforderlich, dass die Wohnung mit diesem Willen tatsächlich genutzt wird.³⁹ Demgegenüber ist es möglich, dass die lebensnotwendigen Tätigkeiten an diesem Ort sowohl dauerhaft als auch vorübergehend ausgeübt werden.⁴⁰ Mit anderen Worten ist es zwar erforderlich, dass der betreffende Ort im Rahmen des Willens, ihn als Wohnung zu nutzen, tatsächlich verwendet wird, jedoch ist es nicht notwendig, dass sich die Person ständig und jederzeit in der Wohnung

³⁵ Mustafa Özen, *Ceza Hukuku Özel Hükümler Dersleri*, Adalet Yayınevi, 8. Baskı, Ankara, 2023, s. 498; Durmuş Tezcan/Mustafa Ruhan Erdem/R. Murat Önok, *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, Seçkin, 23. Baskı, Ankara, 2025, s. 512; Hasan Tahsin Gökcan/Mustafa Artuç, *Türk Ceza Kanunu Şerhi: 3. Cilt*, Adalet Yayınevi, Ankara, 2021, s. 4428; Serap Keskin Kızıroğlu, "Konut Dokunulmazlığının İhlali Suçu", *Özel Ceza Hukuku: Cilt 3, On İki Levha Yayıncılık*, İstanbul, 2018, s. 177; Suphan Olcay, "Konut Dokunulmazlığı Hakkı ve Konut Dokunulmazlığının İhlali Suçu", *İstanbul Medipol Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 6. Cilt, 1. Sayı, 2019, s. 247.

³⁶ Hüseyin Eker, *Hırsızlık Suçları*, Adalet Yayınevi, Ankara, 2014, s. 90; Keskin Kızıroğlu, s. 177.

³⁷ Tezcan/Erdem/Önok, s. 514; Artuk/Gökçen/Alşahin/Çakır, s. 485; Olcay, s. 248.

³⁸ Gökcan/Artuç, s. 4431; Artuk/Gökçen/Alşahin/Çakır, s. 485; Olcay, s. 249.

³⁹ Özen, s. 499; Artuk/Gökçen/Alşahin/Çakır, s. 485.

⁴⁰ M. Emin Artuk/Ahmet Gökçen/M. Emin Alşahin/Kerim Çakır, *Ceza Hukuku Özel Hükümler*, Adalet Yayınevi, 20. Baskı, Ankara, 2022, s. 485; Tezcan/Erdem/Önok, s. 512; Gökcan/Artuç, s. 4429; Özen, s. 499; Olcay, s. 247-248; Keskin Kızıroğlu, s. 177.

aufhält.⁴¹ In diesem Zusammenhang werden beispielsweise auch ein nur wenige Wochen genutztes Ferienhaus oder ein nur für einige Tage bewohntes Hotelzimmer als Wohnung angesehen. Folglich sind Orte, die diese Voraussetzungen erfüllen, als Wohnung anzusehen; es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung unbeweglicher Natur ist, von Wänden umgeben ist und ein Dach sowie eine Tür hat, also die Form eines Gebäudes aufweist.⁴²

2. Diebstahl in der Wohnung des Verstorbenen im türkischen Strafgesetzbuch

Im türkischen Strafrecht kann, wenn die Wohnung einer verstorbenen Person mit dem Ziel betreten wird, einen Diebstahl zu begehen, die Anwendung zweier qualifizierter Fall des Diebstahls in Betracht kommen. Zum einen handelt es sich um den qualifizierten Fall, dass der Diebstahl unter Ausnutzung des Todes einer Person begangen wird (Art. 142/2-a tStGB), zum anderen um den qualifizierten Fall, dass der Diebstahl in Bezug auf Sachen begangen wird, die innerhalb eines Gebäudes oder seiner Nebenteile verwahrt werden (Art. 142/2-h tStGB).

a. Begehung des Diebstahls unter Ausnutzung des Todes einer Person (Art. 142/2-a tStGB)⁴³

Wird die Straftat begangen *unter Ausnutzung der Unfähigkeit des Bestohlenen, seinen Besitz zu schützen, oder unter Ausnutzung seines Todes*, so wird eine Strafe von fünf bis zu zehn Jahren Gefängnis verhängt. Diese Regelung ist in Art. 142/2-a tStGB als Qualifizierter Fall vorgesehen. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Begehung der Tat unter Ausnutzung des Todes einer Person hervorzuheben. Nach der Begründung der Vorschrift wird beispielsweise auch der Fall erfasst, dass infolge eines von der Person erlittenen Unfalls deren Tod ausgenutzt wird, um einen Diebstahl an den bei ihr befindlichen oder mitgeführten Sachen zu begehen. In der Lehre wird ausgeführt, dass die

⁴¹ Artuk/Gökçen/Alşahin/Çakır, s. 486; Olcay, s. 249; Keskin Kiziroğlu, s. 177.

⁴² Tezcan/Erdem/Önok, s. 513.

⁴³ „Kişinin malını koruyamayacak durumda olmasından veya ölmesinden yararlanarak“

Wegnahme von einer verstorbenen Person gehörenden Sachen unter Ausnutzung ihres Todes ein Verhalten darstellt, das insbesondere bei Verkehrsunfällen, Katastrophen und ähnlichen Unglücksfällen vorkommen kann und die sittliche Verwerflichkeit des Täters widerspiegelt sowie eine strengere Bestrafung erfordert.⁴⁴

Im Hinblick auf den Diebstahl, der unter Ausnutzung des Todes einer Person begangen wird, ist auch die Bestimmung des Opfers von Bedeutung. Mit dem Tod erlöschen die Persönlichkeitsrechte; daher kann in Bezug auf das Vermögen der verstorbenen Person weder von Eigentum noch von Besitz gesprochen werden. Aus diesem Grund kann die verstorbene Person bei einem unter Ausnutzung ihres Todes begangenen Diebstahl nicht als Opfer der Tat angesehen werden. Dass der Gesetzgeber die Formulierung *unter Ausnutzung des Todes einer Person* anstelle von *unter Ausnutzung des Todes des Opfers* gewählt hat, ist ebenfalls als bewusste und zutreffende Entscheidung zu werten. Denn im Falle des Diebstahls von Vermögensgegenständen, die die verstorbene Person zu Lebzeiten innehatte, sind die Erben, die die Rechte an diesen Gegenständen übernehmen, als Opfer der Tat anzusehen.

Im Zusammenhang damit ist auch die Art des mit dem Tod verbundenen Verhaltens des Täters gesondert zu bewerten. Wird der Diebstahl unter Ausnutzung des Todes einer Person begangen, so ist es unerheblich, von wem das Opfer getötet wurde oder ob der Tod aus natürlichen Ursachen eingetreten ist.⁴⁵ Gleichwohl ist auch der Fall

⁴⁴ Zeki Hafizoğulları/Muharrem Özen, "Hırsızlık", *AHBVÜHFD*, 12. Cilt, 1-2. Sayı, 2008, s. 793. Es zeigt sich, dass die Abgrenzung zwischen dem in tStGB Art. 142/2-a geregelten Diebstahl, der unter Ausnutzung des Todes einer Person begangen wird, und dem in Art. 142/2-c tStGB geregelten Diebstahl, der unter Ausnutzung der durch Naturkatastrophen oder sozialen Ereignisse hervorgerufenen Furcht oder Verwirrung begangen wird, nicht immer eindeutig ist. In diesem Zusammenhang sind wir der Ansicht, dass in den Fällen, in denen eine Person infolge einer Naturkatastrophe oder eines sozialen Ereignisses stirbt, die Verantwortlichkeit des Täters im Hinblick auf beide qualifizierten Fall in Betracht kommen kann.

⁴⁵ Eker, s. 150.

gesondert zu bewerten, dass die Person gerade mit dem Ziel, ihr Vermögen zu stehlen, vom Täter selbst getötet worden ist. Nach der in der Lehre herrschenden Ansicht ist es für die Anwendung dieses qualifizierten Fall erforderlich, dass der Täter die Person nicht mit dem Ziel getötet hat, ihr Vermögen zu nehmen.⁴⁶ Mit anderen Worten wird diese Vorschrift angewendet, wenn der Täter nach der Tötung der Person mit einem neu entstandenen Vorsatz die Sache wegnimmt.⁴⁷ Es zeigt sich, dass auch die Entscheidungen des türkischen Kassationshofs mit diesem in der Lehre vertretenen Ansatz im Einklang stehen.⁴⁸

Das Erscheinungsbild dieses qualifizierten Falles in der Praxis kann anhand der Entscheidungen des türkischen Kassationshofs konkretisiert werden. Der türkischer Kassationshof ist in den folgenden Fällen zu dem Ergebnis gelangt, dass der Diebstahl unter Ausnutzung des Todes einer Person begangen wurde: dass der Täter, nachdem er das Opfer, mit dem er gegen Entgelt Geschlechtsverkehr hatte, infolge eines Streits durch einen Messerstich tötete, anschließend mit einem spontan entstandenen Vorsatz das dem Opfer gehörende Mobiltelefon und den Laptop an sich nahm und die Wohnung verließ⁴⁹; dass der Täter, nachdem er das Opfer, mit dem er sich zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs zu den Felsen am Meeresufer begeben hatte,

⁴⁶ Eker, s. 151; Mustafa Artuç, *Malvarlığına Karşı Suçlar*, Adalet Yayınevi, 4. Bası, Ankara, 2020, s. 149; Ali Kemal Yıldız, "Hırsızlık", *Özel Ceza Hukuku: Cilt 4*, On İki Levha Yayıncılık, İstanbul, 2018, s. 42-43.

⁴⁷ Eker, s. 151; Artuç, s. 149.

⁴⁸ „Wird der Diebstahl unter Ausnutzung des Todes einer Person begangen, kommt es grundsätzlich nicht darauf an, wie der Tod eingetreten ist. So wird dieser qualifizierte Fall auch angewendet, wenn der Täter nach der Tötung der Person aus irgendeinem Grund mit einem neu entstandenen Vorsatz deren Vermögen wegnimmt. Tötet der Täter die Person jedoch mit dem Ziel, ihr Vermögen zu nehmen, so wird er nicht wegen Diebstahls, sondern gemäß Art. 82/1-h des tStGB wegen qualifizierter vorsätzlicher Tötung und gemäß Art. 148/3 desselben Gesetzes wegen Raub bestraft. Daher ist es für die Anwendung dieses qualifizierte Fall erforderlich, dass der Vorsatz des Täters zum Diebstahl erst nach dem Tod entsteht.“ YCGK, E. 2014/405, K. 2015/294, T. 29.09.2015; Siehe für eine ähnliche Entscheidung YCGK, E. 2015/349, K. 2017/23, T. 24.01.2017.

⁴⁹ Y1CD, E. 2015/4608, K. 2016/3277, T. 29.6.2016.

getötet hatte, mit dem Vorsatz des Diebstahls das Geld aus der Tasche des Opfers an sich nahm, um die Mittel zu beschaffen, die er benötigte, um den Bezirk zu verlassen⁵⁰; dass der Täter, nachdem er das Opfer getötet hatte, den Leichnam in Bettwäsche und Nylon entwickelte, in ein Fahrzeug transportierte, unterwegs verbrannte und das dem Opfer gehörende Mobiltelefon, die Uhr, die Halskette und die Waffe an sich nahm und davon die Halskette, die Uhr und das Mobiltelefon ins Meer sowie die Waffe in einen Kanalausgang warf⁵¹.

Abschließend ist es erforderlich, auch einige Fallkonstellationen zu bewerten, die in der Praxis bislang noch nicht vor den türkischen Kassationshof gelangt sind. In den Fällen, in denen infolge des Todes einer allein in der Wohnung lebenden Person deren Sachen schutzlos bleiben, ist die Frage, ob der in der Wohnung begangene Diebstahl im Rahmen dieses Qualifizierter Fall zu bewerten ist, soweit aus den durchsuchbaren Entscheidungsdatenbanken ersichtlich, dem türkischen Kassationshof bislang nicht als konkreter Streitfall vorgelegt worden. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass es im Gegensatz zu einer ähnlich gelagerten Streitigkeit, die dem Bundesgerichtshof vorgelegt wurde, keine als Präzedenzfall dienende Entscheidung des türkischen Kassationshofes gibt. Nach einer in der Lehre vertretenen Ansicht wird jedoch ausgeführt, dass in den Fällen, in denen infolge des Todes einer allein in der Wohnung lebenden Person deren Sachen schutzlos bleiben, dieser Tatbestand Anwendung findet.⁵² Unserer Ansicht nach liegt in diesem Fall ebenfalls ein Diebstahl vor, der unter Ausnutzung des Todes einer Person begangen wird, und bei der Prüfung des Sachverhalts im Hinblick auf das türkische Strafgesetzbuch ist dieser qualifizierte Fall anzuwenden.

⁵⁰ YCGK, E. 2013/539, K. 2014/253, T. 13.5.2014.

⁵¹ Y1CD, E. 2017/2929, K. 2019/3800, T. 17.9.2019.

⁵² Erdener Yurtcan, *Yargıtay Kararları Işığında Malvarlığına Karşı Suçlar*, Adalet Yayinevi, 3. Bası, Ankara, 2018, s. 24; Erdener Yurtcan/Begüm İrtiş *Ceza Hukuku Ders Kitabı: Özel Hükümler*, Aristo Yayinevi, İstanbul, 2021, s. 120.

b. Begehung des Diebstahls in Bezug auf Sachen, die innerhalb eines Gebäudes oder seiner Nebenteile verwahrt werden (Art. 142/2-h tStGB)⁵³

Der Grundtatbestand des Diebstahls kann an jedem Ort begangen werden. Wird der Diebstahl jedoch in Bezug auf Sachen begangen, die innerhalb eines Gebäudes verwahrt werden, liegt ein qualifizierter Fall vor, der eine Erhöhung der Strafe erfordert. Auffällig ist hierbei, dass nicht der Begriff der *Wohnung*, sondern der Begriff des *Gebäudes* verwendet wird. Es ist daher aufzuzeigen, welche Auswirkungen diese Präferenz hätte, wenn der dem untersuchten Urteil zugrunde liegende Sachverhalt im türkischen Strafgesetzbuch zu beurteilen wäre. Zu diesem Zweck ist zunächst zu klären, was unter dem Begriff des *Gebäudes* zu verstehen ist und worin die Unterschiede zum Begriff der *Wohnung* bestehen.

Der Begriff des Gebäudes ist in dem türkischen Strafgesetzbuch nicht definiert. Demgegenüber wird der Begriff des Gebäude in Art. 5 des Baugesetzes Nr. 3194, das Regelungen über Siedlungsgebiete und die dortige Bebauung enthält, als „*bauliche Anlagen, die selbstständig nutzbar, überdacht und von Menschen betretbar sind und dem Wohnen, Arbeiten, Vergnügen oder der Erholung der Menschen oder der Religionsausübung dienen sowie dem Schutz von Tieren und Sachen dienen*“⁵⁴ definiert.

In Übereinstimmung mit dieser Definition ist nach der Lehre unter dem Begriff des Gebäude das zu verstehen, was eindeutig von allen Seiten und von oben abgeschlossen ist und aufgrund dieser Eigenschaft erkennen lässt, dass ein Betreten durch Dritte ohne Einwilligung nicht möglich ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich

⁵³ „Herkesin girebileceği bir yerde bırakılmakla birlikte kilitlenmek suretiyle ya da bina veya eklentileri içinde muhafaza altına alınmış olan eşya hakkında“

⁵⁴ “Bina; kendi başına kullanılabilen, üstü örtülü ve insanların içine girebilecekleri ve insanların oturma, çalışma, eğlenme veya dinlenmelerine veya ibadet etmelerine yarayan, hayvanların ve eşyaların korunmasına yarayan yapılar.”

um vorübergehende oder dauerhafte bauliche Anlagen handelt.⁵⁵ Der Begriff des Gebäudes unterscheidet sich in seinem Umfang vom Begriff der Wohnung, auch wenn es in bestimmten Fällen Überschneidungen gibt; eine Einordnung als Gebäude kann unabhängig davon erfolgen, ob der betreffende Ort als Wohnung genutzt wird oder nicht.⁵⁶ So wie nicht jedes Gebäude eine Wohnung ist, ist auch nicht jede Wohnung ein Gebäude.⁵⁷ Aus diesem Grund wird in der Lehre für die Wohnung die tatsächliche Nutzung zum Wohnen verlangt, während für das Gebäude nicht vorausgesetzt wird, dass es sich um einen tatsächlich bewohnten Ort handelt.⁵⁸ Daher ist festzuhalten, dass Gebäude und Wohnung unterschiedliche Begriffe sind und dass das türkische Strafgesetzbuch, anders als das deutsche Strafgesetzbuch, nicht den Diebstahl in der Wohnung, sondern den Diebstahl in Bezug auf Sachen, die innerhalb eines Gebäude verwahrt werden, als Qualifizierter Fall regelt.

⁵⁵ Tezcan/Erdem/Önok, s. 676; Mahmut Koca/İlhan Üzülmez, *Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler*, Adalet Yayınevi, 11. Baskı, Ankara, 2025, s. 718; Veli Özer Özbek/Koray Doğan/Pınar Bacaksız, *Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler*, Seçkin, 20. Baskı, Ankara, 2025, s. 639; Hafızoğulları/Özen, s. 792; Elif Ergüne/Hazal Algan Canseven, "Hırsızlık Suçunda Suçun Konusu ile İlgili Nitelikli Hâller", *Suç ve Ceza*, 16. Cilt, 2. Sayı, 2023, s. 256; Eker, s. 89; Ayrıca bkz. Neslihan Göktürk, "Hırsızlık Suçunun Bina veya Eklentileri İçinde Muhafaza Altına Alınmış Olan Eşya Hakkında İşlenmesi", *AHBVÜHFD*, 28. Cilt, 1. Sayı, 2024, s. 327-8; Mustafa Albakır, *Herkesin Girebileceği Bir Yerde Bırakılmakla Birlikte Kilitlenmek Suretiyle ya da Bina veya Eklentileri İçinde Muhafaza Altına Alınmış Olan Eşya Hakkında Hırsızlık Suçu*, Erzincan Binali Yıldırım Üniversitesi, Yayınlanmamış Yüksek Lisans Tezi, Erzincan, 2019, s. 80; Erdal Noyan, *Hırsızlık Suçları*, Adalet Yayınevi, Ankara, 2007, s. 265-266; Özen, s. 614.

⁵⁶ Koca/Üzülmez, s. 718; Tezcan/Erdem/Önok, s. 676; Halil İbrahim Uçak, "Hırsızlık Suçunda TCK 142/1-a ile 142/2-h Maddelerinin Birlikte Uygulanma Sorunu ve Bina Kavramı", *Bursa Barosu Dergisi*, 48. Cilt, 126. Sayı, s. 78; Eker, s. 90; Artuç, s. 210; Özen, s. 614.

⁵⁷ Göktürk, s. 334; Eker, s. 90; Artuk/Gökçen/Alşahin/Çakır, s. 487; Koca/Üzülmez, s. 718; Keskin Kızıroğlu, s. 178.

⁵⁸ Tezcan/Erdem/Önok, s. 676; Özbek/Doğan/Bacaksız, s. 639; Doğan Soyaslan, *Ceza Hukuku Özel Hükümler*, Yetkin, 13. Baskı, 2020, s. 401; Eker, s. 90.

Der türkische Kassationshof definiert den Begriff des Gebäudes zwar nicht ausdrücklich, führt jedoch aus, dass ein Gebäude von Wänden umgeben sein, ein Dach haben und über eine Eingangstür verfügen muss.⁵⁹ In dieser Hinsicht zeigt der türkische Kassationshof ebenfalls auf, dass die Begriffe Wohnung und Gebäude nicht dieselbe Bedeutung haben, dass nicht jedes Gebäude zwingend eine Wohnung ist und auch nicht jede Wohnung notwendigerweise ein Gebäude sein muss.⁶⁰ In diesem Zusammenhang prüft der türkische Kassationshof bei Diebstahlstaten, die sich auf Sachen beziehen, die innerhalb eines Gebäudes verwahrt werden, zudem, ob auch ein Hausfriedensbruch vorliegt, indem er darauf abstellt, ob das Gebäude als Wohnung genutzt wird.⁶¹

Neben diesem begrifflichen Unterschied im türkischen Strafrecht liegt der Schwerpunkt im Gesetz darauf, dass die Sache innerhalb eines Gebäudes *unter Schutz gestellt* ist.⁶² In diesem Zusammenhang sind in der Lehre zwei unterschiedliche Meinungen vertreten worden. Nach einer Meinung genügt es nicht, dass sich die Sache lediglich innerhalb eines Gebäudes befindet; vielmehr muss diese Sache zusätzlich in besonderer Weise verwahrt werden.⁶³ Nach der anderen Meinung genügt es, dass sich die Sache innerhalb eines Gebäudes befindet; dies bedeutet, dass sie verwahrt wird.⁶⁴ Auch der türkische Kassationshof vertritt diese Meinung und sieht es in seinen Entscheidungen als

⁵⁹ Y17CD, E. 2015/10431, K. 2015/2088, T. 11.05.2015; Y2CD, E. 2022/12201, K. 2023/3362, T. 07.06.2023.

⁶⁰ Y15CD, E. 2013/9167, K. 2013/12173, T. 01.07.2013; Y15CD, E. 2014/16275, K. 2015/25942, T. 28.05.2015; Y15CD, E. 2013/32142 K. 2015/1820 T. 03.02.2015; Y15CD, E. 2014/14797 K. 2015/25222 T. 11.5.2015; Y15CD, E. 2015/6515 K. 2015/30618 T. 02.11.2015.

⁶¹ Y17CD, E. 2019/5218, K. 2019/16977, T. 12.12.2019; Y2CD, E. 2020/30693, K. 2021/5194, T. 10.03.2021; Y2CD, E. 2022/1249, K. 2022/9036, T. 11.05.2022.

⁶² Özbek/Doğan/Bacaksız, s. 639; Tezcan/Erdem/Önok, s. 676; Soyaslan, s. 401; Yurtcan, s. 28.

⁶³ Koca/Üzülmez, s. 718; Tezcan/Erdem/Önok, s. 676; Yıldız, s. 51; Ergüne/Algan Canseven, s. 253; Göktürk, s. 328; Yurtcan, s. 28; Özen, s. 613.

⁶⁴ Özbek/Doğan/Bacaksız, s. 639; Albakır, s. 84; Karş. Hafızoğulları/Özen, s. 792; Eker, s. 95; Artuç, s. 215; Noyan, s. 265.

ausreichend an, dass sich die Sache innerhalb eines Gebäudes befindet, ohne zu verlangen, dass sie zusätzlich in besonderer Weise verwahrt wird.⁶⁵ Unserer Ansicht nach liegt der Grund für die Regelung dieses qualifizierten Fall darin, dass Diebstähle, die sich auf innerhalb eines Gebäudes befindliche Sachen beziehen, einen höheren Unrechtsgehalt aufweisen. Daher sollte allein die Tatsache, dass sich die Sache innerhalb eines Gebäudes befindet, bedeuten, dass sie innerhalb des Gebäudes unter Schutz steht.

Im Lichte all dieser Ausführungen würden die in der deutschen Literatur geführten Diskussionen nicht entstehen, wenn sich der dem Urteil des Bundesgerichtshofs zugrunde liegende Sachverhalt im türkischen Strafgesetzbuch ereignen würde. Denn da im türkischen Strafgesetzbuch ausdrücklich der Begriff des *Gebäudes* verwendet wird, erübrigen sich die aus dem Begriff der *Wohnung* resultierenden Diskussionen. Für die Einordnung einer baulichen Anlage als Gebäude wird nämlich nicht vorausgesetzt, dass sie tatsächlich genutzt wird. So hat der türkische Kassationshof eine alte, baufällige und ungenutzte Struktur nicht wegen dieser Eigenschaften, sondern aufgrund des Fehlens einer Tür, die den Zugang verhindert, nicht als Gebäude qualifiziert.⁶⁶ Folglich ist im türkischen Strafrecht, wenn es um aus der Wohnung eines Verstorbenen entwendete Sachen geht, danach zu entscheiden, ob die Wohnung zugleich ein Gebäude ist. Im vorliegenden Fall weist die Wohnung, da es sich um eine von allen Seiten umschlossene bauliche Anlage handelt, die Eigenschaft eines Gebäudes auf. Werden die sich innerhalb des Gebäude befindlichen Sachen des Verstorbenen entwendet, so werden diese Sachen innerhalb des Gebäudes verwahrt, sodass der qualifizierte Fall nach Art. 142/2-h tStGB Anwendung findet.

3. Unsere Meinung: Wird die Wohnung einer verstorbenen Person weiterhin als Wohnung angesehen?

Im Hinblick auf den im türkischen Strafgesetzbuch geregelten Diebstahl stellt der zu untersuchende Sachverhalt kein Problem dar.

⁶⁵ Tezcan/Erdem/Önok, s. 676; Göktürk, s. 325-6, 328; Artuç, s. 216.

⁶⁶ Y17CD, E. 2015/3209, K. 2015/7078, T. 07.10.2015.

Denn wie oben ausgeführt, wird im Falle, dass unter Ausnutzung des Todes einer Person die sich innerhalb eines Gebäude befindlichen Sachen des Verstorbenen gestohlen werden, sowohl der qualifizierte Fall nach Art. 142/2-a tStGB als auch der qualifizierte Fall nach Art. 142/2-h tStGB angewendet, da diese Sachen innerhalb des Gebäudes unter Schutz stehen. Unabhängig davon kann jedoch auch im türkischen Strafrecht diskutiert werden, ob die Wohnung einer verstorbenen Person weiterhin als Wohnung angesehen werden kann. Unserer Ansicht nach ist die Wohnung der Ort, den Personen als Unterkunft annehmen und in dem sie ihre lebensnotwendigen Tätigkeiten vorübergehend oder dauerhaft ausüben. Da aus der Sicht der verstorbenen Person das Leben beendet ist, ist es auch nicht möglich, dass sie über einen Ort verfügt, an dem ihre lebensnotwendigen Tätigkeiten ausgeübt werden. Mit dem Tod enden nämlich auch die Persönlichkeitsrechte. Zwar könnte in diesem Zusammenhang nach dem Erbrecht daran gedacht werden, dass das Vermögen der verstorbenen Person auf ihre Erben übergeht; dies bedeutet jedoch nicht, dass die betreffende bauliche Anlage im strafrechtlichen Sinne weiterhin als Wohnung qualifiziert wird. Hierfür ist es erforderlich, dass die Erben oder Dritte tatsächlich in der Wohnung leben. Andernfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Diebstahl in einer Wohnung begangen wurde. Aus diesem Grund ist nach unserer Auffassung die Entscheidung des Bundesgerichtshofs unzutreffend.

VII. Ein kleines Fazit

Die strafrechtliche Ausgangslage im deutschen und türkischen Strafrecht ist mit Art. 142/2-a tStGB und Art. 142/2-h tStGB auf der türkischen Seite und § 244 I Nr. 3 StGB auf der deutschen Seite unterschiedlich. Aus der türkischen Perspektive lässt sich ein Diebstahl aus der Wohnung einer verstorbenen Person unter die beiden qualifizierten Fälle subsumieren = fünf bis zehn Jahre Freiheitsstrafe. Aus der Perspektive des deutschen BGH gilt unter § 244 I Nr. 3 StGB sechs Monate bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Diejenigen, die das Ergebnis des BGH zu Recht ablehnen, subsumieren den Sachverhalt unter das Regelbeispiel des § 243 I Nr. 1 StGB = Einbruch und Diebstahl aus einem Gebäude, der dem Art. 142/2-h tStGB entspricht. In diesem

Fall liegt der mögliche Strafraumen bei Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren. Die Höchststrafe ist in allen Fällen identisch, Unterschiede zeigen sich in der Mindeststrafe.

Hakem Değerlendirmesi: Dış bağımsız.

Çıkar Çatışması: Yazar çıkar çatışması bildirmemiştir.

Finansal Destek: Yazar bu çalışma için finansal destek almadığını beyan etmiştir.

Peer-review: Externally peer-reviewed.

Conflict of Interest: The author has no conflict of interest to declare.

Grant Support: The author declared that this study has received no financial support.

Peer-Review: Externes Peer-Review-Verfahren.

Interessenkonflikt: Der/die Autorinnen unterliegt/unterliegen keinem Interessenkonflikt.

Finanzielle Unterstützung: Der/die Autorinnen erklärt/en, dass diese Studie keine finanzielle Unterstützung erhalten hat.

ÖZET

Konut dokunulmazlığı hakkı, hukuk sistemleri tarafından anayasal düzeyde koruma sağlanan temel haklardandır. Anayasal korumanın haricinde farklı hukuki disiplinler tarafından da koruma sağlandığına müşahede etmek mümkündür. Ceza hukuku da bu disiplinlerin arasındadır. Konuta gösterilen öneme istinaden bu kavramın ne anlama geldiğinin tartışmaya açılması gerekir. Belirtmek gerekir ki konut kavramına yüklenen anlam kullanıldığı bağlama göre farklılık arz edebilir. Dolayısıyla konut kavramının tüm yönlerden izahı çetrefilli bir meseledir. Bu çalışma, konut kavramının her bir hukuk disiplini özelinde izah etme gayesiyle kaleme alınmamıştır. Konut, bu çalışmada hususi olarak hırsızlık suçu dâhilinde ele alınmaktadır. Alman Federal Yüksek Mahkemesi, önüne gelen bir olayda ölüm ilanlarını takip eden, akabinde bu kişilerin “konutlarına” girerek hırsızlık suçunu işleyen kişilerin Alman Ceza Kanunu m. 244/1-3’te tanzim edilen konuta girilmek suretiyle yapılan hırsızlık suçundan sorumlu tutulup tutulamayacaklarını tetkik etmektedir. Bu somut olay özelinde normatif olarak konut kavramı tanımlanmaya ve bu kavramın sınırları belirlenmeye çalışılmaktadır. Tabiidir ki hırsızlık suçu bağlamındaki tartışmanın salt bu suç tipiyle sınırlı yapılması noksan kalır. Bu nedenle buna ilave olarak konut dokunulmazlığının ihlali suçuna da atıfta bulunmak ve bu suç tipi dâhilinde yapılan açıklamalardan istifade ederek konut kavramının sınırlarını çizmek icap eder. Dolayısıyla bu çalışmanın odak noktası, mevzubahis somut olaydan sadır olan şu problemdir: Müteveffanın “konutunda” yapılan hırsızlık suçu, konuta girilmek suretiyle yapılan hırsızlık olarak mütalaa edilebilir mi? Bu doğrultuda bu ihtimaldeki yerin normatif anlamda “konut” vasfını taşıdığından söz edilebilir mi? Söz konusu sorun, Alman ve Türk ceza hukuku zaviyesinden ayrı ayrı tetkik edilmektedir.

Meselenin Alman ceza hukukundaki vaziyeti Alman Ceza Kanunu m. 244/1-3 ile m. 244/1-4 esas alınarak izah edilmektedir. Bu yapılırken hem doktrin hem Alman Federal Yüksek Mahkemesi muhtelif yorum metotlarından istifade etmekte fakat farklı sonuçlara varmaktadır. Bu istikamette lafzi yoruma, sistematik yoruma ve teleolojik yoruma başvuran mahkeme, netice itibarıyla konut kavramını geniş yorumlamış ve ilgili yerin mesken olarak kullanım amacının varlığı ile bu amaca elverişli olmasına atıfta bulunarak ölen kişinin konutunun normatif olarak “konut” sayılacağına hükmetmiştir. Bu kararın can alıcı gerekçelerinden biri, Alman kanun

koyucusunun 2017 yılında Kanun'a eklediği 4. fıkra ile konutun daimi olarak kullanıldığı durumu daha yüksek bir cezaya tabi tutmasıdır. Mahkeme bundan hareketle konutun daimi olarak kullanılmasının gerekli olmadığını, daimi olarak kullanılmadığı takdirde 3. fıkra uyarınca failin cezalandırılması gerektiğini, kanun sistematığının ve lafzının buna işaret ettiğini belirtmektedir. Ne var ki mahkemenin vardığı sonuca bu çalışmada iştirak edilmemektedir. Bir yeri, o yerin kullanıcılarından bağımsız olarak "konut" olarak nitelendirmek mümkün gözükmemektedir. Zira konut dokunulmazlığı hakkı, bu haktan istifade etmesi gereken bir kişinin varlığını şart koşar. Geçici de olsa hiç kimsenin yaşamadığı bir yerin, daha önceden konut olarak kullanılmasına rağmen hâlihazırda konut olarak mütalaa edilmesi isabetli olmaz. Hayatta olmayan bir kimsenin bir yerde sakin olma hakkının varlığından söz edilemeyeceği için bu kişinin eskiden yaşadığı yerin konut vasfını haiz olduğundan kural olarak söz edilemez. Bu sebeple mahkemenin vardığı sonuca iştirak etmek mümkün değildir.

Mesele, Alman ceza hukukunun aksine Türk ceza hukukunda farklı bir kavramsal düzlemde tartışılmaktadır. Bu kavramsal farklılık, meselenin Türk ceza hukuku açısından çözümünü de kolaylaştırmaktadır. Türk Ceza Kanunu m. 142/2-h'de kanun koyucu "konut" kavramına değil, "bina" kavramına yer vermek suretiyle Alman Ceza Kanunu m. 244/1-3 ile m. 244/1-4'ten farklı bir yöntem benimsemiştir. Konut ve bina kavramları belli durumlarda örtüşmeler de bunların bir arada bulunmadığı ihtimaller de söz konusu olabilir. Bu açıdan her somut olay özelinde mesele ayrıca tetkike muhtaçtır. Tartışmaya konu karar dikkate alındığında müteveffanın ölümünden önce yaşadığı yer konut vasfını haiz olmaya kabildir. Konut vasfı, o yerde yaşayan kişiden bağımsız düşünülmesi de bina vasfı, ilgili yerin içinde yaşanılmasından bağımsız olarak tanınabilmektedir. Bu sebeple Almanya'da meydana gelen bu olayın Türkiye'de yaşandığı ihtimalde TCK m. 142/2-h uyarınca faili sorumlu tutmak mümkündür. Buna ek olarak Alman ceza hukukundan farklı olarak TCK m. 142/2-a'da tanzim edilen nitelikli hâlin de tatbiki gündeme gelir. Zira fail, kişinin ölümünden yararlanmak suretiyle hırsızlık suçunu işlemektedir. Bu anlamda Türk kanun koyucusunun bu tarz durumlarda daha etkili bir koruma sağladığı sonucuna varmak gerekir. Zira müteveffanın yaşadığı yer, söz gelimi çadırsa, bina olarak nitelendirilemese bile failin TCK m. 142/2-a'nın uygulanması suretiyle suçun nitelikli hâlinde cezalandırılması imkân dâhilindedir.

LITERATURVERZEICHNIS

ALBAKIR Mustafa, *Herkesin Girebileceği Bir Yerde Bırakılmakla Birlikte Kilitlenmek Suretiyle ya da Bina veya Eklentileri İçinde Muhafaza Altına Alınmış Olan Eşya Hakkında Hırsızlık Suçu*, Erzincan Binali Yıldırım Üniversitesi, Yayınlanmamış Yüksek Lisans Tezi, Erzincan, 2019.

ANWALTKOMMENTAR StGB, CF Müller, 4. Aufl., Heidelberg, 2026.

ARTUÇ Mustafa, *Malvarlığına Karşı Suçlar*, Adalet Yayınevi, 4. Bası, Ankara, 2020.

ARTUK M. Emin/ GÖKCEN Ahmet/ALŞAHİN M. Emin/ÇAKIR Kerim, *Ceza Hukuku Özel Hükümler*, Adalet Yayınevi, 20. Baskı, Ankara, 2022.

BECK ONLINE KOMMENTAR GG, CH Beck, München, 61. Ed., 15.3.2025.

BECK ONLINE KOMMENTAR StGB, CH Beck, München, 65. Ed. 1.5.2025.

EISELE Jörg, *Strafrecht – Besonderer Teil I*, Kohlhammer, 6. Aufl., Stuttgart, 2021.

EISELE Jörg, *Strafrecht – Besonderer Teil II*, Kohlhammer, 6. Aufl., Stuttgart, 2021.

EKER Hüseyin, *Hırsızlık Suçları*, Adalet Yayınevi, Ankara, 2014.

EPIK Aziz, „Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 22.1.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484“, *NStZ*, CH Beck, München, 2020, 484-487.

ERGÜNE Elif/ALGAN CANSEVEN Hazal, “Hırsızlık Suçunda Suçun Konusu ile İlgili Nitelikli Hâller”, *Suç ve Ceza*, 16. Cilt, 2. Sayı, 2023, 229-275.

GÖKCAN Hasan Tahsin/Artuç Mustafa, *Türk Ceza Kanunu Şerhi: 3. Cilt*, Adalet Yayınevi, Ankara, 2021.

GÖKTÜRK Neslihan, “Hırsızlık Suçunun Bina veya Eklentileri İçinde Muhafaza Altına Alınmış Olan Eşya Hakkında İşlenmesi”, *AHBVÜHFD*, 28. Cilt, 1. Sayı, 2024, 323-348.

- HAFIZOĞULLARI Zeki / ÖZEN Muharrem, "Hırsızlık", *AHBVÜHFD*, 12. Cilt, 1-2. Sayı, 2008, 773-796.
- HEINRICH Bernd, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Kohlhammer, 7. Aufl., Stuttgart, 2022.
- JÄGER Christian, „Der Tod macht auch vor der Wohnung nicht halt!, Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 22.1.2020 – 3 StR 526/19“, *JA*, Vahlen, München, 2020, 630-631.
- KESKİN KIZIROĞLU Serap, "Konut Dokunulmazlığının İhlali Suçu", *Özel Ceza Hukuku: Cilt 3*, On İki Levha Yayıncılık, İstanbul, 2018.
- KOCA Mahmut/ÜZÜLMEZ İlhan, *Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler*, Adalet Yayınevi, 11. Baskı, Ankara, 2025.
- LACKNER/KÜHL/HEGER, *StGB*, CH Beck, 30. Aufl., München, 2023.
- MÜNCHENER KOMMENTAR *StGB*, CH Beck, 5. Aufl., München, 2024.
- NOMOS KOMMENTAR *StGB*, Nomos, 6. Aufl., Baden-Baden, 2023.
- NOYAN Erdal, *Hırsızlık Suçları*, Adalet Yayınevi, Ankara, 2007.
- OLCAY Suphan, "Konut Dokunulmazlığı Hakkı ve Konut Dokunulmazlığının İhlali Suçu", *İstanbul Medipol Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 6. Cilt, 1. Sayı, 2019, 225-263.
- ÖZBEK Veli Özer/DOĞAN Koray/BACAKSIZ Pınar, *Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler*, Seçkin, 20. Baskı, Ankara, 2025.
- ÖZEN Mustafa, *Ceza Hukuku Özel Hükümler Dersleri*, Adalet Yayınevi, 8. Baskı, Ankara, 2023.
- PUTZKE Christina/PUTZKE Holm, „Schwarzfahren als Beförderungerschleichung – Zur methodengerechten Auslegung des § 265a StGB“, *JuS*, CH Beck, München, 2012, 500-506.
- RADBRUCH Gustav, *Rechtsphilosophie*, K. F. Koehler Verlag, 5. Aufl., Stuttgart, 1956.
- RENGIER Rudolf, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, CH Beck, 16. Aufl., München, 2024.

- RENGIER Rudolf, *Strafrecht Besonderer Teil I*, CH Beck, 27. Aufl., München, 2025.
- SATZGER/SCHLUCKEBIER/WERNER, StGB, Carl Heymanns Verlag, 6. Aufl., Hürth, 2024.
- SCHÄFERS Dominik, „Einführung in die Methodik der Gesetzesauslegung“, *JuS*, CH Beck, München, 2015, 875-880.
- SOYASLAN Doğan, *Ceza Hukuku Özel Hükümler*, Yetkin, 13. Baskı, 2020.
- TEZCAN Durmuş/ERDEM Mustafa Ruhan/ÖNOK R. Murat, *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, Seçkin, 23. Baskı, Ankara, 2025.
- TÜBINGER KOMMENTAR, StGB, CH Beck, 31. Aufl., München, 2025.
- UÇAK Halil İbrahim, “Hırsızlık Suçunda TCK 142/1-a ile 142/2-h Maddelerinin Birlikte Uygulanma Sorunu ve Bina Kavramı”, *Bursa Barosu Dergisi*, 48. Cilt, 126. Sayı, 2023, 77-79.
- YILDIZ Ali Kemal, “Hırsızlık”, *Özel Ceza Hukuku: Cilt 4, On İki Levha Yayıncılık*, İstanbul, 2018.
- YURTCAN Erdener, *Yargıtay Kararları Işığında Malvarlığına Karşı Suçlar*, Adalet Yayınevi, 3. Bası, Ankara, 2018.
- YURTCAN Erdener/İRTİŞ Begüm, *Ceza Hukuku Ders Kitabı: Özel Hükümler*, Aristo Yayınevi, İstanbul, 2021.

